

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Konstanz
vom 08.07.2025 wird folgende

Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

zwischen

der Stadt Konstanz, Sozial- und Jugendamt

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

- im Folgenden „Träger“ genannt –

Über

die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen geschlossen.

1. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII, oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
2. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen seines Verbandes in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
3. Der Träger benennt dem Jugendamt nach Aufforderung die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen



ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.

4. Der Träger stellt sicher, dass keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sind die Daten vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen. Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung tätige Personen gilt eine Übergangsfrist von drei Monaten.
7. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (s. Anlage 1).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Konstanz, den _____

Stadt Konstanz

Träger, vertretungsberechtigte Person

Sozial und Jugendamt



(Name, Funktion in Klarschrift)